F1-RÄ Finanzordnung für Bündnis 90/Die Grünen Neukölln (alte Fassung)

Antragsteller*in:	Kreisvorstand Bündnis 90/Grüne Neukölln
Beschlussdatum:	17.09.2024
Tagesordnungspunkt:	5. Finanzordnung

Satzungstext

Von Zeile 1 bis 4:
1. Der~~/~~*die Finanzverantwortliche (§ 5.4 Satz 8 Satzung)

1.1 Der~~/~~*die Finanzverantwortliche verwaltet die Finanzen des Kreisverbandes.

1.2 Der~~/~~*die Finanzverantwortliche stellt in Abstimmung mit dem Vorstand jährlich einen Haushaltsplan auf, der durch die erste Mitgliederversammlung des

Von Zeile 6 bis 7:
1.3 Der~~/~~*die Finanzverantwortliche sorgt in Abstimmung mit dem Vorstand für die fristgerechte Vorlage des vorjährigen Rechenschaftsberichts bis zur zweiten

Von Zeile 11 bis 13:
2. Der~~/~~*die stellvertretende Finanzverantwortliche (§ 5.4 Satz 8 Satzung)

2.1 Der~~/~~*die Finanzverantwortliche wird von der*dem Stellvertreter*in unterstützt und vertreten.

Von Zeile 16 bis 17:
3.2 Da eine steuerrechtliche Prüfung auf Landesebene durch ~~Wirtschaftsprüfer~~Wirtschaftsprüfer*innen erfolgt, besteht der Hauptteil der Prüfung daraus, ob die Ausgaben im Sinne der

Von Zeile 36 bis 40:
bemisst sich an der Grundentschädigung abzüglich eines Sockelbetrags von 275 € den die~~/~~*der Bezirksverordnete behält. Die Fahrgeldentschädigung und die Sitzungsgelder verbleiben vollständig bei den Bezirksverordneten.

5.3.1 Der Sockelbetrag erhöht sich für ~~die/den Fraktionsvorsitzende~~die*den Fraktionsvorsitzende*n ohne Antrag zusätzlich um 400 € im Monat; im Falle einer Doppelspitze wird dieser Betrag

Von Zeile 42 bis 47:
5.3.2 Für den Fall, dass die Fraktion ~~die oder den stellv.~~die*den stellvertretende*n Vorsteher*in der Bezirksverordnetenversammlung stellt, erhöht sich der Sockelbetrag für ~~die oder den stellv.~~die*den stellvertretende*n Vorsteher*in ohne Antrag zusätzlich um 200 €.

5.3.3 Für den Fall, dass die Fraktion ~~die oder den~~die*den Vorsteher*in der Bezirksverordnetenversammlung stellt, erhöht sich der Sockelbeitrag für ~~die oder den~~die*den Vorsteher*in ohne Antrag zusätzlich um 1200 €.

Von Zeile 51 bis 53:
Wohngeld, Arbeitslosengeld, u.a.) angerechnet oder werden aufgrund der Aufwandsentschädigung Sozialleistungen verwehrt, so behält der~~/~~*die Betroffene abweichend von 5.2 die Hälfte der Grundaufwandsentschädigung ein. Auf Antrag

Von Zeile 71 bis 73:
5.10 Die Sonderbeiträge gemäß 5.1-5.7 können bis zu einem Drittel ihrer Höhe anstatt von der~~/~~*dem Mandatsträger*in selbst von einer Person abgeführt werden, die mit der~~/~~*dem Mandatsträger*in eine Haushaltsgemeinschaft bildet.

Von Zeile 78 bis 80:
6.3 Die Person, die die Barkasse führt, gibt Gelder bis zu 50,- € nur gegen Quittungen in Absprache mit dem~~/~~*der (stellvertretende*n) Finanzverantwortlichen heraus.

Von Zeile 112 bis 115:
Diese Finanzordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom ~~21~~12.~~02~~10.~~2015~~2024 in Kraft. Abweichend davon tritt der § 5 zum 01.01.~~2020~~2025 und der § 6.9erstmals für den in 2025 gewählten Vorstand in Kraft. Die Finanzordnung löst die Regelung vom ~~07.05~~21.~~2011 ab~~02.~~ Sie wurde zuletzt am~~2015 und 11.01.2020 ~~geändert~~ab.

Begründung

Redaktionelle Änderungen